

Zusammenstellung der abgegebenen Stellungnahmen

im Rahmen der Verfahrensschritte
der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß § 3 (1) / § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden
gemäß § 2(2) BauGB

und Ergebnis der Abwägung der Gemeinde Kleinfurra gemäß § 1 (7) BauGB

**zur Aufstellung
zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1
„Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain)
der Gemeinde Kleinfurra**

Verfahrensstand: Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB

Auftraggeber: Gemeinde Kleinfurra
Hauptstraße 27
99735 Kleinfurra
Bürgermeister Herr Koschorreck

Ansprechpartner: Herr Gülland
Bauamt Stadt Bleicherode
als erfüllende Gemeinde
Backsüber 3
99735 Wolframshausen
Tel.: (036334) 58024
email: bauamt@bleicherode.de

Auftragnehmer: Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen
Tel.: (03631) 990919
Fax.: (03631) 981300
email: info@meiplan.de

Ansprechpartner: Herr Andreas Meißner
Architekt für Stadtplanung

Nordhausen / Kleinfurra März 2022

Auswertung der Verfahrensschritte der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) / § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden im Planverfahren mit Schreiben vom 29.10.2021 an der Aufstellung der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) der Gemeinde Kleinfurra gemäß § 4 (1) / § 2 (2) BauGB beteiligt und um die Mitteilung der, ihren Aufgabenbereich berührenden Belange bis zum 03.12.2021 gebeten.

Dabei erfolgte die entsprechende Kennzeichnung:

(x) Stellungnahme abgegeben; (o) keine Stellungnahme abgegeben (v) Stellungnahme nach Fristablauf

1.	X	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 340, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar
2.	X	Landratsamt Nordhausen, Postfach 100664, 99726 Nordhausen
3.	X	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern
4.	X	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen
5.	X	DSF Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen
6.	X	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Nord, Siemensstraße 12, 37327 Leinefelde-Worbis
7.	X	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar
8.	X	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Carl-August-Allee 8-10, 99423 Weimar
9.	X	TEN Thüringer Energienetze GmbH Regionaler Netzbetrieb, Schillerstraße 1, 99752 Bleicherode
10.	X	Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar
11.	O	Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
12.	O	Wasserverband Nordhausen, Hallesche Straße 132, 99734 Nordhausen
13.	X	Abwasserzweckverband „Bode - Wipper“, Kehmstedter Weg 44, 99752 Bleicherode
14.	X	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, Kyffhäuserstraße 44, 06567 Bad Frankenhausen
15.	X	Stadt Nordhausen, Markt 1, 99734 Nordhausen
16.	O	Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37, 99752 Bleicherode
17.	O	Stadt Sondershausen, Markt 7, 99706 Sondershausen
18.	X	Gemeinde Werther, Dorfstraße 18, 99735 Werther
19.	O	Stadt Heringen / Helme, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) der Gemeinde Kleinfurra gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 01.11.2021 bis 03.12.2021.

Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes wurden **keine** Stellungnahmen zur Planung abgegeben.

Abwägung:

I – Inhalt der Stellungnahme

II – Abwägung der Gemeinde Kleinfurra

1) Thüringer Landesverwaltungsamt		
Unser Zeichen: 340.2-4621-7163/2021-16062026-VBPL-SO-Windenergiepark Nentzelsrode	Sachbearbeiter / -in: Frau Lösch Tel. 0361 57 332 1128	30.11.2021
<p>I. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 29.10.2021 zur beabsichtigten Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Kleinfurra, Landkreis Nordhausen, für das Gebiet „Windenergiepark Nentzelsrode“ in der Gemarkung Hain (Planstand: 9/2021)</p> <p>2 Anlagen</p> <p>Durch o. g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt</p> <p>1. Belange der Raumordnung und Landesplanung 2. Beachtung des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB</p> <p>Ich übergebe Ihnen als Anlage Nr. 1 und 2 zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen.</p> <p>Die Zusendung des Abwägungsergebnisses wird in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse: claudia.kritz@tlwa.thueringen.de erbeten.</p>		
<p>II. Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zusendung der Abwägung erfolgt in o.g. Form.</p>		
<p>I. Anlage 1 zum Schreiben vom 30.11.2021 (Az: 340.2-4621-7163/2021-16062026-VBPL-SO-Windenergiepark Nentzelsrode Aufh)</p> <p>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>Weitergehende Hinweise</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die Gemeinde Kleinfurra beabsichtigt die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Windenergiepark Nentzelsrode“, Teilbereich Hain, aus dem Jahre 1997. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um das Repowering von Windenergieanlagen in dem Bereich der Gemarkung Hain zu ermöglichen. Das geplante Repowering soll innerhalb des Vorranggebietes Windenergie im derzeit gültigen Regionalplan Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012) erfolgen.</p> <p>Der Vorhaben- und Erschließungsplanes „Windenergiepark Nentzelsrode“, Teilbereich Hain, wird nach der Raumnutzungskarte des RP-NT nur noch teilweise von der im Jahr 2012 vollzogenen Neuabgrenzung des Vorranggebietes Windenergie W-2 „Deponie Nentzelsrode“ erfasst. Der sich daraus ergebende Widerspruch zum RP-NT, Ziel Z 3-6 wird mit der beabsichtigten Aufhebung des Planes aufgelöst.</p> <p>Da damit gleichzeitig die beschränkenden Standortfestsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes entfallen, wäre das angestrebte Repowering im Bereich des Vorranggebietes W-2 möglich. Dies entspricht dem grundsätzlichen raumordnerischen Anliegen aufgrund der beschränkten Flächenverfügbarkeit die Vorranggebiete Windenergie als Konzentrationszonen möglichst umfassend zu nutzen. Insofern bestehen gegen die geplante Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Windenergiepark Nentzelsrode“, Teilbereich Hain, keine raumordnerischen Einwände.</p>		

II.	Der o.a. Teil der Stellungnahme stellt Sachverhalte dar; er enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.
I.	<p>Anlage 2 zum Schreiben vom 30.11.2021 (Az: 340.2-4621-7163/2021-16062026-VBPL-SO-Windenergiepark Nentzelsrode Aufh)</p> <p>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebotes</p> <p>Bebauungspläne sind entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dieses gilt insoweit auch für Aufhebungen, wie sich aus § 1 Abs. 8 BauGB ergibt. Der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne stellen die stufenweise Verwirklichung der planerischen Ordnung und Entwicklung für das Gemeindegebiet dar.</p> <p>Die Gemeinde Kleinfurra verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan, ein Aufstellungsverfahren ist bisher nicht eingeleitet worden.</p> <p>Die hier beabsichtigte Aufhebung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Entwicklungsgebot bzw. kann das Entwicklungsgebot vernachlässigt werden, da es sich bei Windkraftanlagen um privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt und im Übrigen eine Steuerung im Regionalplan Nordthüringen im Rahmen des Darstellungsprivilegs nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stattfindet. Die Aufhebung kann daher nach § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitige (Aufhebungs-) Planung erfolgen.</p> <p>Unabhängig von der hier möglichen Vernachlässigung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 3 BauGB, haben die Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. In der Begründung werden Aussagen vermisst, ob die Gemeinde Kleinfurra in naher Zukunft beabsichtigt - vorzugsweise mit anderen Gemeinden gemeinsam (insbesondere mit der Stadt Bleicherode) - einen Flächennutzungsplan aufzustellen.</p>
II.	<p>Der o.a. Teil der Stellungnahme stellt Sachverhalte dar; er wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wurde im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ergänzt.</p>
I.	<p>Hinweise zur Ausarbeitung der Planungsunterlagen</p> <p>Auch die Aufhebung eines Bebauungsplanes bedarf der Erarbeitung aussagefähiger Satzungsunterlagen. Insoweit ist eine Planzeichnung zur Aufhebung mit entsprechenden Verfahrensvermerken usw. herzustellen. Da auch die Übereinstimmung mit den (aktuellen) katasterrechtlichen Grundlagen bestätigt werden muss, sollte neben dem Geltungsbereich der Aufhebungssatzung auf Grundlage des aktuellen Katasterbestandes (hier im Maßstab von M 1:2.000) auch die aufzuhebende (alte) Planzeichnung in ggf. verkleinerter Form mit abgedruckt sein.</p>
II.	<p>Die Verfahrensvermerke (mit der katasteramtlichen Bestätigung) werden vor Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des VE-Planes auf der Planunterlage ergänzt.</p> <p>Eine verkleinerte Form der aufzuhebenden (alten) Planzeichnung wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>

2) Landratsamt Nordhausen		
	Unser Zeichen: 60.3.52114/2-Aufhebung V+E-Plan Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich Hain	Sachbearbeiter / -in: Frau Körner Tel. 03631 911 6000
		29.11.2021
I.	<p>Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Hain der Gemeinde Kleinfurra</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB im o.a. Planverfahren</p> <p>Entsprechend der vorgesehenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geben die Fachbereiche/Fachgebiete des Landratsamtes Nordhausen nachfolgende Stellungnahme ab.</p> <p>Die genannten Hinweise, Bedenken sowie Festlegungen sind bei der geplanten Maßnahme zu beachten.</p> <p>Fachbereich Bau und Umwelt</p> <p><u>FG Bau - Untere Bauaufsichtsbehörde</u></p> <p>Seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.</p>	
II.	<p>Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.</p>	
I.	<p><u>FG Bau - Untere Denkmalschutzbehörde</u></p> <p>Denkmalschutzrechtliche Belange, die von der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß ThürDSchG zu vertreten sind, werden vom o.g. Aufhebungsverfahren nicht berührt.</p> <p>Die Abteilung Archäologische Denkmalpflege des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wurde im Aufhebungsverfahren beteiligt.</p>	
II.	<p>Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.</p>	
I.	<p><u>FG Verkehrs- und Straßendienste - Untere Verkehrsbehörde</u></p> <p>Gegen das o.g. Aufhebungsverfahren bestehen seitens der Unteren Verkehrsbehörde keine Einwände.</p> <p><u>FG Verkehrs- und Straßendienste - Sachgebiet Kreisstraßen</u></p> <p>Gegen das o.g. Aufhebungsverfahren bestehen seitens des Sachgebietes Kreisstraßen eine Einwände.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Gegen das o.g. Aufhebungsverfahren bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine Einwände.</p>	
II.	<p>Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.</p>	
I.	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Fachliche Stellungnahme</p> <p>Der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Hain kann die Untere Naturschutzbehörde zustimmen, da die Festsetzungen als umgesetzt und erfüllt angesehen werden können.</p>	

	<p>Der Aufhebung des V&E-Planes Nr. 1 „Windpark Nentzelsrode“ <u>kann die Untere Naturschutzbehörde zustimmen</u>, da die Festsetzungen des Planes als umgesetzt und erfüllt angesehen werden können.</p> <p>Hinsichtlich des Rückbaus der vorhandenen Windenergieanlagen ist zu beachten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Windenergieanlagen vollständig zurückzubauen sind (hiervon sind die Fundamente ebenso miterfasst), - die Fundamentbereiche mit Mutterboden aufgefüllt werden und mit der Regiosaatgutmischung „Magerrasen sauer“ des UG 5 „Mitteldeutsches Tief- und Hügelland“ angesät werden, - die sich etablierten Gehölzstrukturen erhalten bleiben und geschützt werden, - die Vorgaben für den entsprechenden Wurzel-, Stamm- und Kronenschutz konsequent umzusetzen sind, - die nicht weiter benötigten Bereiche an vorhandenen Zuwegungen im Teilbereich OT Hain sind mechanisch aufzulockern und mit der o.a. Regiosaatgutmischung anzusäen.
II.	<p>Der o.a. Teil der Stellungnahme wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen. Die o.a. Hinweise sind beim Rückbau der Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Änderungen des Satzungsinhaltes sind nicht erforderlich.</p>
I.	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Gegen das o.g. Aufhebungsverfahren bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde <u>keine Einwände</u>.</p>
II.	<p>Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.</p>
I.	<p><u>FG Immissionsschutz und Chemikalienrecht</u></p> <p>Gegen das o.g. Aufhebungsverfahren bestehen seitens des FG Immissionsschutz und Chemikalienrecht <u>keine Einwände</u>.</p> <p><u>Hinweis:</u> Auf Seite 9 der Begründung - Teil I zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich Hain der der Gemeinde Kleinfurra wird dargestellt, dass in den Festsetzungen dieses Planes eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen von max. 150 m enthalten ist.</p> <p>Entsprechend der Planzeichenerklärung ist als Höchstmaß für bauliche Anlagen eine Höhe von 110 m über Mastfundament angegeben.</p> <p>Die Höhenangabe in der Begründung ist zu korrigieren.</p>
II.	<p>Der o.a. Teil der Stellungnahme wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird hinsichtlich der Höhenbegrenzung korrigiert.</p>
I.	<p><u>FG Abfallwirtschaft und Deponie</u></p> <p>Gegen das o.g. Aufhebungsverfahren bestehen seitens des Fachgebietes Abfallwirtschaft und Deponie <u>keine Einwände</u>.</p>
II.	<p>Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.</p>
I.	<p>Fachbereich Büro des Landrates und Zentrale Dienste</p> <p><u>Amt für Brandschutz und Hilfeleistung</u></p> <p>Aufgrund der derzeitigen Situation im Landkreis Nordhausen muss die Stellungnahme des Amtes für Brandschutz und Hilfeleistungen nachgereicht werden.</p>

II.	Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.
I.	<p><u>Stab Kommunikation. Kreistag, Wirtschaft und Tourismus</u></p> <p>Der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Hain der Gemeinde Kleinfurra kann nach Prüfung der Unterlagen aus Sicht der Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung zugestimmt werden.</p> <p>Das Vorhaben wird begrüßt, da der rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ im westlichen Bereich den raumordnerischen Zielvorgaben des Regionalplanes Nordthüringen entgegensteht.</p>
II.	Der o.a. Teil der Stellungnahme stellt Sachverhalte dar; er enthält bezüglich der Festsetzungen keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.
I.	<p><u>Stab Organisation - Beteiligungen. IT und Personal</u></p> <p>Gegen das o.g. Aufhebungsverfahren bestehen keine Bedenken. Die Belange des ÖPNV werden hierdurch nicht berührt.</p>
II.	Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.
I.	<p>Fachbereich Gesundheitswesen</p> <p><u>FG Hygiene- und Infektionsschutz</u></p> <p>Seitens des Fachgebietes Hygiene- und Infektionsschutz bestehen gegen das o.g. Aufhebungsverfahren keine Einwände.</p>
II.	Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.

3) Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation		
Unser Zeichen: 52069921	Sachbearbeiter / -in: Herr Eube Tel. 0361 57 -4184213	18.11.2021
<p>I. Aufhebung des Vorhaben – und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Hain der Gemeinde Kleinfurra hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Wir bestätigen den Erhalt des Bebauungsplanes und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>1. Planungsgrundlage Aus den Planungsunterlagen sollen sich die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ergeben. Für die Vollständigkeit und Aktualität der Darstellungen von baulichen Anlagen in der amtlichen Liegenschaftskataster besteht keine Gewähr. Die Angaben sind aktuell zu erheben, soweit es für die Festsetzungen des Bauleitplanes erforderlich ist.</p> <p>Die Bescheinigung der Übereinstimmung der verwendeten Planungsunterlagen mit der Liegenschaftskarte ist eine kostenpflichtige Leistung des TLBG und der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Thüringen und somit nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Diese Bescheinigung erfolgt auf gesonderten schriftlichen Antrag.</p> <p>¹⁾ § 1 (2) S. 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) ²⁾ §1(2) s. 2 PlanZV 90</p> <p>Für die Bescheinigung durch das TLBG muss der Verfahrensvermerk folgendermaßen lauten:</p> <p>Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stande vom übereinstimmen.</p> <p>Artern, den Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Katasterbereich Artern -</p> <p>2. Sicherungsmaßnahmen Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringens. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug des TLBG gibt es keine Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung.</p> <p>3. Anforderung des Gutachterausschusses im Landkreis Es gehört zu den Aufgaben der Gutachterausschüsse regelmäßige Bodenrichtwerte abzuleiten.</p> <p>Die Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse im Katasterbereich Artern benötigt daher von den Gemeinden aktuelle wertrelevante Fachdaten und Informationen. Wertrelevante Fachdaten sind u.a. Bauleitplanung. Die Befugnisse der Gutachterausschüsse für die Datenerhebung leiten sich aus §§ 196 Baugesetzbuch (BauGB) (Bodenrichtwerte) und § 197 (2) BauGB (Rechts- und Amtshilfe) i.V.m. § 8 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab.</p> <p>Die Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse bittet sie daher um die Bereitstellung der in Kraft getretenen Satzung in digitaler bzw. analoger Form.</p>		
<p>II. Die o.a. Stellungnahme enthält bezüglich der getroffenen Festsetzungen keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen. Der o.a. Wortlaut für die Bescheinigung durch das TLBG wird im Teil 5 der Planzeichnung in die Verfahrensvermerke vor Satzungsbeschluss entsprechend so aufgenommen. Nach Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wird dem TLBG ein Satzungsexemplar zugestellt.</p>		

4) Bundesaufsicht für Flugsicherung		
Unser Zeichen: ST/5.5.2/202112020009-001/21	Sachbearbeiter / -in: Herr Strubel Tel. 06103 8043 333	02.12.2021
<p>I. Kommunale Bauleitplanung Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ in der Stadt Gemeinde Kleinfurra, OT Hain</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. Ia, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -Schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Dezember 2021).</p>		
<p>II. Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.</p>		

5) Deutsche Flugsicherung		
Unser Zeichen: V202102210	Sachbearbeiter / -in: Herr Reitenbach Tel.	25.11.2021
<p>I. Gemeinde Kleinfurra: Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" Teilbereich OT Hain sowie für den OT Uthleben der Stadt Heringen / Helme</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand November 2021. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.</p> <p>http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p>		
<p>II. Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung wird im nächsten Verfahrensschritt gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB nicht mehr beteiligt.</p>		

6) Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr		
Unser Zeichen:	Sachbearbeiter / -in: Frau Blewonska Tel. 0361 57 4174411	04.11.2021
I.	<p>Die Stadt Heringen plant den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teil Hain aufzuheben.</p> <p>Begründet wird dies mit der Nichterforderlichkeit einer Bauleitplanung für Windenergieanlagen. Die Genehmigungsfähigkeit der neuen, geplanten Windenergieanlagen ist innerhalb des im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesenen Windvorranggebietes „W – 2“ planungsrechtlich grundsätzlich auch ohne einen Vorhaben- und Erschließungsplan gegeben. Windenergieanlagen haben im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB einen Privilegierungstatbestand.</p> <p>Mit der Aufhebung der Bauleitplanung werden die Flächen wieder in den planungsrechtlichen Zustand von Außenbereichsgrundstücken gemäß § 35 BauGB überführt.</p> <p>Im vorliegenden Fall betrifft es das Flurstück 101/9, Flur 1, Gemarkung Hain.</p> <p>Der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan für das Flurstück wird von Seiten der Straßenbauverwaltung zugestimmt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Straßenplanung an der B4 verwiesen, für die derzeit eine Planfeststellung erwirkt wird.</p> <p>Vor der Planung neuer Standorte von Windenergieanlagen oder der Erneuerung der vorhandenen Anlagen im Zuge des Repowering ist das TLBV Region Nord zwingend zu beteiligen.</p>	
II.	<p>Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die o.a. Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	

7) Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie		
Unser Zeichen: D_Ref_IV-5692-NDH-Stell./81-24404/2021	Sachbearbeiter / -in: Her Knechtel Tel. 0361 -57-3223 365	08.11.2021
I.	<p>Hain - Aufhebung VBP Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode", Teilbereich Hier: Stellungnahme Archäologie</p> <p>Gegen die Aufhebung des o. g. VBP bestehen seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Einwände. Bereits vorliegende Stellungnahmen unseres Amtes behalten ihre Gültigkeit.</p>	
II.	<p>Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die abgegebenen Stellungnahmen zur archäologischen Denkmalpflege wurden im Aufstellungsverfahren des Ursprungsplanes sowie bei der Errichtung der Nachfolgenden – Anlagen berücksichtigt.</p> <p>Durch die Aufhebung entstehen diesbezüglich keine neuen Rechtslagen. Im Fall der möglichen Neuerrichtung von Windenergieanlagen nach Aufhebung des rechtsverbindlichen VE-Planes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Hain der Gemeinde Kleinfurra aus dem Jahr 1996 sind diese Hinweise im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten.</p>	

8) Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz		
Unser Zeichen: 5070-82-3447/1308-1-114631/2021	Sachbearbeiter / -in: Frau Pustal Tel. 0361 57 3941-620	29.11.2021
<p>I. Gebündelte Stellungnahme zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Netzselsrode“, Teilbereich OT Hain der Gemeinde Kleinfurra, Landkreis Nordhausen</p> <p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3), • der Wasserwirtschaft (Abteilung 4), • des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5), • des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6), • der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7), • des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8) <p>übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN</p>		
<p>II. Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.</p>		
<p>I. Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege <u>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</u></p> <p>keine Betroffenheit</p> <p>Hinweis, Informationen</p> <p>Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.</p>		
<p>II. Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Nordhausen wurde im Planverfahren beteiligt.</p>		
<p>I. Abteilung 4: Wasserwirtschaft <u>Belange der Wasserwirtschaft</u></p> <p>keine Betroffenheit</p> <p>Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Informationen Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.</p>		
<p>II. Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise sind bei der weiteren Umsetzung der Planung zu beachten.</p>		

I.	<p>Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug <u>Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau</u></p> <p>keine Betroffenheit</p> <p>Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Hinweis Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.</p>
II.	<p>Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen. Die Untere Wasserbehörde des Landkreis Nordhausen wurde im Planverfahren beteiligt.</p>
I.	<p>Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft <u>Belange des Immissionsschutz</u></p> <p>keine Betroffenheit</p>
II.	<p>Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.</p>
I.	<p><u>Belange Abfallrechtliche Zulassungen</u></p> <p>Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Das Referat 64 im TLUBN hat zu prüfen, ob durch das Vorhaben zulassungsbedürftige Änderungen an einer Deponie hervorgerufen werden können oder etwaige laufende bzw. geplante abfallrechtliche Deponie-Zulassungsverfahren durch die Maßnahme betroffen sind.</p> <p>Im Bereich der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ der Gemeinde Kleinfurra sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren im Referat 64 des TLUBN anhängig. Jedoch grenzt die betriebene Deponie Nentzelsrode unmittelbar an das Plangebiet an. Gemäß der Begründung der Aufhebungssatzung erfolgt auch die Erschließung des Windparkstandortes für das „Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode“.</p> <p>Das Referat 64 im TLUBN hat gegen die Aufhebungssatzung der Gemeinde Kleinfurra zunächst keine Bedenken. Jedoch ist das Ziel der Aufhebungssatzung ein sogenanntes Repowering, d. h. die bestehenden Windkraftanlagen sollen durch größere und leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden.</p> <p>Der Rückbau der bestehenden sowie der Neubau der größeren Anlagen kann ggf. Auswirkungen auf die Deponie Nentzelsrode haben. Eine Beteiligung des Referates 64 im TLUBN im Verfahren zum Rückbau der bestehenden und Neubau der Windkraftanlagen ist daher unbedingt zu gewährleisten.</p>
II.	<p>Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen. Die o.a. Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Das Referat 64 wird im nächsten Verfahrensschritt gemäß § 3 (2) BauGB beteiligt.</p> <p>Das Fachgebiet Abfallwirtschaft und Deponie des Landkreis Nordhausen hat in seiner Stellungnahme vom 29.11.2021 keine Einwände gegen die in Rede stehende Aufhebung vorgebracht.</p>
I.	<p>Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten <u>Belange der Immissionsüberwachung</u></p> <p>Keine Bedenken</p>

II.	<p>Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.</p>
I.	<p><u>Belange Abfallrechtliche Überwachung</u></p> <p>Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Das Referat 74 des TLUBN ist für die abfallrechtliche Überwachung und die Rekultivierung von Deponien nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuständig.</p> <p>Deponien im Einwirkungsbereich der Planung</p> <p>Bei Deponien ist - auch wenn die Rekultivierung bereits abgeschlossen ist oder diese stillgelegt sind - immer davon auszugehen, dass diese durch die Planung berührt werden können. Der Deponiekörper mit den Abfällen befindet sich immer noch in der Erde und darf nicht berührt werden. Wird der Deponiekörper beschädigt, sind Gefahren für die Schutzgüter (Mensch, Wasser, Boden, Luft) nicht ausgeschlossen.</p> <p>Es muss daher in den Planungsunterlagen der Nachweis erbracht werden, dass durch die Planung an den Deponien eine Gefährdung der Schutzgüter ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Nördlich, direkt angrenzend an das Plangebiet, befindet sich die Deponie Nentzelsrode (Hausmülldeponie und Altpolder) auf folgenden Flurstücken:</p> <p>Deponie Nentzelsrode (Hausmülldeponie und Altpolder)</p> <p>Gemarkung: Uthleben Flur: 7 Flurstücke: 4/32, 4/33, 4/34, 4/35, 4/36, 4/37, 4/38, 4/39, 4/40, 4/43, 4/44, 4/46, 4/50 (teilw.), 7/24, 7/25, 7/27, 7/28, 7/29, 13/48, 13/51, 13/52, 13/53, 13/54, 13/55, 13/56, 13/57, 13/58, 13/59</p> <p>Gemarkung: Hain Flur: 1 Flurstücke: 6/2, 101/3, 101/4, 101/5, 101/6, 101/7, 101/8, 101/9 (teilw.)</p> <p>Gemarkung: Steinbrücken Flur: 3 Flurstück 26/4</p> <p>Wie aus der Begründung zur Aufhebungssatzung ersichtlich ist, zielt die Aufhebung der Satzung letztendlich darauf ab, dass innerhalb des Plangebietes größere Windkraftanlagen errichtet werden sollen, welche nach den Festsetzungen des derzeit gültigen B- Planes nicht errichtet werden könnten.</p> <p>Mit der Errichtung der größeren Windkraftanlagen ist auch vermutlich die Errichtung größerer Fundamente, mehr Beschattung (Schlagschatten) und Verwirbelung verbunden. Dies kann durchaus auch negative Auswirkungen auf die o.g. Deponien haben.</p> <p>Das Referat 74 ist in den Verfahren zur Errichtung der geänderten Windkraftanlagen unbedingt zu beteiligen.</p>
II.	<p>Die o.a. Stellungnahme stellt Sachverhalte dar; sie wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die o.a. Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Das Referat 74 wird im nächsten Verfahrensschritt gemäß § 3 (2) BauGB beteiligt.</p> <p>Das Fachgebiet Abfallwirtschaft und Deponie des Landkreis Nordhausen hat in seiner Stellungnahme vom 29.11.2021 keine Einwände gegen die in Rede stehende Aufhebung vorgebracht.</p>

I.	<p>Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau</p> <p>Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG) Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz, Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.</p>
II.	<p>Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte in Bezug auf die Aufhebung des VE-Planes und wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen. Für den Fall der möglichen Neuerrichtung von Windenergieanlagen nach Aufhebung des rechtsverbindlichen VE-Planes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Hain der Gemeinde Kleinfurra aus dem Jahr 1996 sind diese Hinweise im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten, bei dem das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wieder beteiligt wird.</p>
I.	<p><u>Belange Geologie / Rohstoffgeologie</u></p> <p>Keine Bedenken</p>
II.	<p>Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.</p>
I.	<p><u>Belange Ingenieurgeologie / Baugrundbewertung</u></p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Stellungnahme, Hinweise, Informationen Die vorgelegte Planung beinhaltet den Rückbau der im Plangebiet befindlichen Windkraftanlagen. Bezüglich einer zukünftigen Nutzung der Fläche im Ausstrichbereich von Sandstein- Tonstein-Wechsellagerungen der Bernburg-Folge (Unterer Buntsandstein) sowie Sandsteinen der Volpriehausen-Folge (Mittlerer Buntsandstein) wird darauf hingewiesen, dass die in größerer Tiefe unterlagernden wasserlöslichen Gesteine (Anhydrit, Gips sowie Stein- und Kalisalze) des Zechsteins noch weitgehend intakt sind. Nur wenige hundert Meter nördlich beginnt der Salzhang, welcher durch eine unterirdische, in südliche Richtung fortschreitende Subrosion der Salze des Zechsteins charakterisiert wird. Damit besteht ein potentielles Risiko hinsichtlich einer möglichen Gefährdung durch Subrosion, da im Bereich des Salzspiegels allmähliche sowie ungleichmäßig verlaufende Senkungen möglich sind.</p>
II.	<p>Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte in Bezug auf die Aufhebung des VE-Planes und wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen. Für den Fall der möglichen Neuerrichtung von Windenergieanlagen nach Aufhebung des rechtsverbindlichen VE-Planes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Hain der Gemeinde Kleinfurra aus dem Jahr 1996 sind diese Hinweise im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten, bei dem das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wieder beteiligt wird.</p>

I.	<u>Belange Hydrologie / Grundwasserschutz</u> Keine Bedenken <u>Belange Geotopschutz</u> Keine Bedenken <u>Belange des Bergbaues / Altbergbaues</u> Keine Betroffenheit
II.	Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.

9) TEN – Thüringer Energienetze		
Unser Zeichen: 21-26224	Sachbearbeiter / -in: Herr Grabe Tel. 036338-686 100	29.11.2021
I.	<p>Windenergiepark Nentzelsrode OT Hain Gemeinde Kleinfurra Vorgang: 21-26224</p> <p>In der angefragten Angelegenheit wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme in Hain/ Nentzelsrode, Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.1 "Windenergiepark Nentzelsrode" Teilbereich Hain der Gemeinde Kleinfurra.</p> <p>Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme</p> <p>In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Elektroenergieversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden. Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit.</p> <p>Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechtswegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln. Beachten Sie bitte, dass zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen wie in Betrieb befindliche zu behandeln sind. Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen. Nutzen Sie hierfür unser Planauskunftsportal über den Link: https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzdienstleistungen/Planauskunftsportal.aspx.</p> <p>Wichtig: Unsere zusätzlichen Hinweise als Anlage sind unbedingt zu beachten.</p> <p>In unseren Bestandsplänen sind keine Informations- und Fernmeldeanlagen enthalten.</p> <p>Weitere Aussagen hierzu erteilt Ihnen die Thüringer Netkom GmbH Schwanseestraße 13 99423 Weimar.</p> <p>In dem von Ihnen angegebenen Planungsbereich sind derzeit keine Baumaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Um Ihre fristgerechte Versorgung sicherstellen zu können, bitten wir Sie, die Bedarfsanmeldung rechtzeitig vorzunehmen. Alle Informationen für die Netzanschlüsse sowie die Formblätter für die Anmeldung finden Sie auf der Internetseite http://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzanschluss/Verordnungen_und_Mustervertraege.aspx. Bitte lassen Sie uns die vollständigen Unterlagen schnellstmöglich zukommen, damit wir Ihnen rechtzeitig einen Netzanschlussvertrag anbieten können. Für die Vorbereitung und Herstellung des Netzanschlusses benötigen wir nach Vertragsunterzeichnung ca. 16-20 Wochen. Sie beabsichtigen eine Anlage zur Erzeugung von elektrischem Strom zu errichten und an unser Netz anzuschließen? Bitte beachten Sie, dass die vorliegende Anfrage zum Leitungsbestand nicht als Anmeldung bzw. Zusage zum Netzanschluss oder zur Einspeisung gilt.</p>	

	<p>Die zur Anmeldung bzw. weiterführenden Bearbeitung notwendigen Informationen und Formblätter sind im Internet unter http://www.thueringer-energienetze.com/einspeisung veröffentlicht.</p> <p>Bei Fragen zur Anmeldung und Bearbeitungsverfahren wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter unter Tel. 0361 652-3626.</p> <p>Netzausbaumaßnahmen infolge von Bedarfsanforderungen unserer Kunden bzw. Netzverstärkungsmaßnahmen, die sich aus der Abnahmepflicht von erzeugter Energie entsprechend des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes bzw. des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ergeben, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Wir verweisen darauf, dass bei Störungen, zur Abwendung von Gefahren und zur Wiederherstellung der Versorgung eine Verlegung von Versorgungsanlagen notwendig sein kann.</p> <p>Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag. Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, lassen Sie uns bitte rechtzeitig Ihr Änderungsverlangen zukommen.</p> <p>Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).</p> <p>Im Planungsgebiet besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Vorhandenseins von Anlagen anderer Netzbetreiber. Für Auskünfte zu deren Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die betreffenden Netzbetreiber.</p>
<p>II.</p>	<p>Die o.a. Stellungnahme stellt Sachverhalte dar, die bei der weiteren Planung von Vorhaben zu beachten sind.</p> <p>Die Thüringer Netkom GmbH in Weimar wurde im Planverfahren beteiligt.</p>
<p>I.</p>	<p>-----Anlagen----- Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen 110-kV-Freileitungen</p> <p>Die dinglich gesicherte 110-kV-Freileitung UW Wolkramshausen – UW Sondershausen verläuft an der südwestlichen Flanke des Plangebietes, kreuzt dieses jedoch nicht. Die Aufhebung des Vorhabens- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzerode OT Hain" stellt keine Beeinträchtigung der vorhandenen 110-kV-Leitung dar. Rechtsträger der 220-kV-Leitung an der südöstlichen Flanke des Gebietes ist die Firma 50 Hertz Transmission GmbH, diese erteilt Ihnen weitere Auskünfte.</p>
<p>II.</p>	<p>Der o.a. Teil der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 50 Hertz Transmission wird im nächsten Verfahrensschritt gemäß § 3 (2) BauGB beteiligt.</p>
<p>I.</p>	<p>Kabeltrassen</p> <p>Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV VORSCHRIFT 3, DGUV VORSCHRIFT 38, DGUV REGEL 100-500 und der freie Bau- raum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276.</p> <p>Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/ Erdreich verbleiben. Bei parallel verlegten Leitungen ist ein lichter Mindestabstand von mindestens 0,4 m und bei Leitungskreuzungen ein Abstand von mind. 0,2 m einzuhalten.</p> <p>Energiekabel dürfen nicht überbaut werden. Ein Schutzstreifen von 1,0 m zu beiden Seiten der Kabeltrassen ist generell freizuhalten.</p> <p>Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zu- stand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.</p>

	II. Der o.a. Teil der Stellungnahme stellt Sachverhalte und Hinweise dar, welche bei der weiteren Planung zu berücksichtig sind.
--	---

10) Thüringer Netkom		
Unser Zeichen: 20217947	Sachbearbeiter / -in: Frau Rahmig Tel. 03643 / 21-3036	02.11.2021
I.	<p>Hain, Windenergiepark Netzensrode Vorgangsnummer: 20217947</p> <p>In dem von Ihnen angegebenen Baubereich befindet sich HDPE-Leerrohr der TEAG Thüringer Energie AG.</p> <p>Die Streckenführung entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Lageplan.</p> <p>Vor Beginn der Baumaßnahme ist Absprache bzw. Einweisung vor Ort mit der Thüringer Netkom GmbH, dem Dienstleister der TEAG Thüringer Energie AG, erforderlich. Ihr Ansprechpartner zur Baumaßnahme ist:</p> <p>Disposition TNK: 03643 21 3420 kundenservice@netkom.de</p> <p>Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit. Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht und nach geltender Rechtsprechung verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.</p> <p>Diese Auskunft gilt maximal für drei Monate ab Ausstellungsdatum, soweit keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.</p>	
II.	<p>Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen. Die o.a. Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	

13) Abwasserzweckverband „Bode – Wipper“		
Unser Zeichen:	Sachbearbeiter / -in: Frau Kunisch Tel. 036338 4562-25	09.11.2021
I.	<p>Entsprechend unserer Beteiligung gemäß § 4(1) und § 2(2) BauGB teilen wir Ihnen mit, dass unser AWZV in der Gemarkung Hain, Flur 1, Flurstück 101/9 keine Abwasseranlagen betreibt.</p>	
II.	<p>Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.</p>	

14) Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum		
Unser Zeichen: 42.22	Sachbearbeiter / -in: Frau Fischer Tel. 0361 574136 148	18.11.2021
I.	<p>Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windpark Netzensrode“ Teilbereich OT Hain der Gemeinde Kleinfurra</p> <p>Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) Frist zur Stellungnahme 03.12.2021 Stellungnahme Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft und Agrarstruktur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können, werden nicht erhoben. 2. Fachliche Stellungnahme <p>Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR) Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben vom 29.10.2021 nach § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB) zur Stellungnahme aufgefordert.</p>	

	<p>Durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windpark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) steht die kommunale Bauleitplanung der Gemeinde Kleinfurra den Zielvorgaben der Raumordnung nicht mehr entgegen. Im Zuge des geplanten Repowering werden die alten Windenergieanlagen durch neue ersetzt.</p> <p>Bei fortführenden Planungen sind die Belange der Landwirtschaft gem. § 1 (6) Nr. 8b BauGB zu beachten. Dazu ist eine weitere Beteiligung unserer Behörde gemäß § 4 (2) BauGB erforderlich.</p> <p>Wir erheben keine Einwände zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windpark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Hain der Gemeinde Kleinfurra.</p>
II.	<p>Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen. Das TLLR wird im weiteren Verfahrensschritt gem. § 3 (2) BauGB wieder beteiligt.</p>

15) Stadt Nordhausen		
Unser Zeichen: 61.11.02.50	Sachbearbeiter / -in: Herr Straka Tel. 03631 696 465	16.11.2021
I.	<p>Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) der Gemeinde Kleinfurra</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren Hier: Stellungnahme der Stadt Nordhausen</p> <p>Die Gemeinde Kleinfurra beabsichtigt mit der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) die Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die geänderten Zielvorgaben der Raumordnung (Regionalplan Nordthüringen 2012) sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering innerhalb des im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesenen Windvorranggebietes „W-2“. Die bestehenden Windenergieanlagen genießen bis dahin Bestandschutz und sind durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ nicht betroffen.</p> <p>Die öffentlichen Belange der Stadt Nordhausen werden durch die Aufhebung des o.g. Bauleitplanes nicht berührt.</p>	
II.	<p>Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.</p>	

18) Gemeinde Werther		
Unser Zeichen:	Sachbearbeiter / -in: Frau Reinhardt Tel. 03631 4337-15	09.11.2021
I.	<p>Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Hain der Gemeinde Kleinfurra</p> <p>Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o. a. Planverfahren</p> <p>Die durch die Gemeinde Werther zu vertretenden öffentlichen Belange, in Bezug auf das o. g. Planverfahren der Gemeinde Kleinfurra werden nicht berührt. Aus Sicht der Gemeinde Werther steht der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Hain der Gemeinde Kleinfurra - nichts entgegen.</p>	
II.	<p>Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kleinfurra zur Kenntnis genommen.</p>	